

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 über die geplante Sonntagsöffnung am 27.06.2021 der Verkaufsstellen für den Bereich der Innenstadt anlässlich des Eröffnungsfestes des Kreisstadtsommers gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen am 27.06.2021 wurde aus Anlass des Eröffnungsfestes des Kreisstadtsommers vom 25.06. bis 27.06.2021 verfügt. Das Eröffnungsfest des Kreisstadtsommers wurde abgesagt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hofheim am Taunus, den 28. Mai 2021
Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
gez.
Exner
Erster Stadtrat